

Vollzug des Landesglücksspielgesetzes Rheinland-Pfalz (LGlüG) vom 22.06.2012 i. V. m. dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV) in den derzeit gültigen Fas- sungen

Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle in Rhein- land-Pfalz gemäß der § 24 GlüStV 2021 und § 10 LGlüG

Der Betrieb einer Spielhalle erfordert, neben einer gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung, auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach dem GlüStV und dem LGlüG. Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 15 Abs. 2 LGlüG die örtliche Ordnungs-/Gewerbebehörde zuständig, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die Zustimmung der ADD zur glücksspielrechtlichen Erlaubnis einholt. Zur Prüfung der glücksspielrechtlichen Zulässigkeit sind **folgende Unterlagen** erforderlich:

- 1.) Zum Nachweis der gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des **Betreibers der Spielhalle**:
 - **Führungszeugnis** gem. § 30 Abs. 5 BZRG des verantwortlichen Betreibers, bei Gesellschaften des Geschäftsführers, und der vor Ort verantwortlichen Person vom Bundesamt für Justiz zur Vorlage bei Behörden,
 - **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für den Gewerbetreibenden, bei Gesellschaften für den Geschäftsführer und die juristische Person, und den Verantwortlichen vor Ort vom Bundesamt für Justiz nach § 150 GewO,

- **Bescheinigung** des für den Betreiber zuständigen **Finanzamtes**, dass keine Steuerschulden für den Betreiber (oder die juristische Person) bestehen,
- **Bescheinigung der Stadt- bzw. Verbandsgemeindekasse** der am Wohnsitz des Betreibers oder der Hauptniederlassung der juristischen Person zuständigen Behörde, dass dort keine offenen Forderungen bestehen,
- **Bescheinigung der Stadt- bzw. Verbandsgemeindekasse** der am Betriebssitz des geplanten Standortes zuständigen Behörde, dass dort keine offenen Forderungen bestehen.

2.) Zur Darstellung der **Geeignetheit der Betriebsstätte**:

- Nachweis der **Einhaltung der Abstandsvorgaben** gem. § 10 LGlüG (= 500m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle und zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, z.B. Schulen, Jugendeinrichtungen, Nachhilfeeinrichtungen, usw.). Der Nachweis kann z.B. durch eine Bescheinigung der Stadt-/Gemeindeverwaltung erbracht werden.
- **Skizze/Plan** der Betriebsräume, in dem insbesondere dargestellt wird, wie die Einlasskontrolle sichergestellt wird.
- **Fotos der aktuellen Außengestaltung** der Betriebsstätte und ein auf diese Spielhalle **angepasstes Werbekonzept** mit Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen der § 5 GlüStV 2021 und § 11 Abs. 4 LGlüG.
Hinweis: Spielhallen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist (vgl. § 11 Abs. 4 LGlüG)

Anmerkung: Alle vorstehenden Bescheinigungen/Zeugnisse/Auszüge dürfen nicht älter als **6 Monate** sein.

3.) Sonstige Nachweise:

- Benennung der für die **Leitung der Spielhalle vorgesehenen Person (Vor-Ort-Verantwortlicher)**.
- Zertifikate mindestens über die **Erstschulung (oder die umfassende Schulung) des Betreibers** der Spielhalle und der für die **Leitung der Spielhalle vorgesehenen Person** gem. § 5 a Abs. 5 LGlüG.
- Vorlage eines **Sozialkonzeptes**, das mindestens die in § 6 GlüStV geforderten Inhalte enthält.

Weitere Hinweise:

- ❖ Die Antragsunterlagen sind jeweils **für die einzelnen Spielhallenstandorte getrennt** vorzulegen (keine Zusammenfassung von Anträgen).
- ❖ Erst nach der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen kann eine Prüfung des Antrags vorgenommen werden.
- ❖ **Für die Erteilung der Erlaubnis werden Auslagen i. H. v. 750,00 € erhoben.**
- ❖ **Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt.**
- ❖ **Vor Erteilung der Erlaubnis darf die Spielhalle nicht betrieben werden.**
Wird hiergegen verstoßen, kann dies auch im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit für die Erlaubnis zum Betrieb der Spielhalle negativ berücksichtigt werden.
- ❖ Nach einer Erstschulung ist eine umfassende Schulung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit für das Personal und ggf. anordnungsbefugte Vorgesetzte erforderlich (§ 5a Abs. 5 LGlüG).

- ❖ Für Spielhallen gelten **Sperrzeiten und Feiertagsruhe** gem. § 11 b LGlüG.

- ❖ Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen für das glücksspielrechtliche Erlaubnisverfahren sind insbesondere die §§ 5, 5a, 10 bis 11 b LGlüG sowie §§ 5 bis 8 u. 24 bis 26 GlüStV.
